

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 2. August 2022

Kleine Anfrage Hansueli Scheck, «Tür zu Tür-Sammlungen in der Stadt Schaffhausen» (Nr. 16/2022)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 10. Mai 2022 hat Grossstadtrat Hansueli Scheck eine Kleine Anfrage zum Thema Tür zu Tür-Sammlungen eingereicht.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

1. *Stimmt es, dass verschiedene Organisationen eine Bewilligung für so eine Sammlung/Mitgliedschaftswerbung von der Stadt erhalten?*

Für Sammlungen von Haus zu Haus, die sich nicht auf die Mitglieder eines Vereins oder einen geschlossenen Kreis von Adressaten beschränken, ist gemäss Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen (SHR 932.100) eine Bewilligung notwendig. Die Bewilligungen werden bei überregionalen, kantonalen und regionalen Sammlungen von der zuständigen kantonalen Dienststelle und bei lokalen Sammlungen von der zuständigen Gemeindebehörde erteilt.

Gemäss Art. 43 Abs. 1 Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen (POV; RSS 400.1) sind öffentliche Geld- und Warensammlungen bewilligungspflichtig. Nach Art. 2 Abs. 3 POV ist die Stadtpolizei für die Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen zuständig. Diese erhält in der Regel nur wenige Anfragen für öffentliche Geld- oder Warensammlungen (ca. eine pro Jahr). Personen, die eine solche Sammlung ohne Bewilligung durchführen, können von der Stadtpolizei verzeigt werden, was in Einzelfällen auch schon erfolgt ist.

2. *Wenn ja, wer stellt solche Bewilligungen aus?*

Für Bewilligungen bei lokalen (städtischen) Sammlungen ist die Stadtpolizei zuständig.

3. *Ist so eine Bewilligung zeitlich befristet?*

Ja, die Bewilligungen sind zeitlich befristet.

4. *Wird bei so einer Anfrage genau geprüft, um welche Organisation es sich handelt, und wie solche Spendengelder/Mitgliedschaften für was verwendet werden? Ist die Seriosität gewährleistet?*

Ja, die Stadtpolizei prüft die gesuchstellenden Organisationen auf ihre Seriosität.

5. *Wie viele solche Bewilligungen werden pro Jahr erteilt, und was sind das hauptsächlich für Organisationen oder Institutionen?*

In der Regel erhält die Stadtpolizei ein Gesuch bzw. erteilt eine Bewilligung für eine Sammelaktion pro Jahr. In den letzten Jahren ging es dabei jeweils um Sammlungen von Schuhen und Lederwaren.

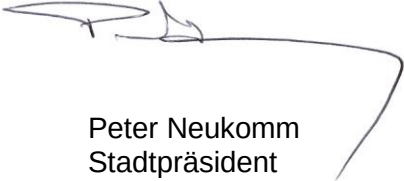
Betreffend Mitgliederwerbung erhält die Stadtpolizei regelmässig Gesuche von lokalen Vereinen. Dabei geht es jedoch um Standaktionen (Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes).

6. *Ist bekannt, ob es auch eine Grauzone für solche Sammlungen gibt?*

Art. 43 der Polizeiverordnung hält klar fest, dass öffentliche Geld- und Warensammlungen bewilligungspflichtig sind.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin